

amtliche Bekanntmachung

424 K 082/19



AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.03.2021, 9.00 Uhr,
im Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Saal 167**

das im Wohnungsgrundbuch von Krefeld Blatt 15194

eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

84,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Krefeld, Flur 60, Flurstück 200,
Gebäude- und Freifläche, Alte Gladbacher Straße 31, groß: 3628 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 60, Flurstück 201,
Gebäude- und Freifläche, Alte Gladbacher Straße 31, groß: 105 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 60, Flurstück 224,
Gebäude- und Freifläche, Alte Gladbacher Straße 31, groß: 338 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung
mit Kellerraum

im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 15189 bis mit 15317 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß § 15 WEG vereinbart.

Es bestehen Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoss des Hauses Alte Gladbacher Straße 31 gelegene Eigentumswohnung mit Kellerraum, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Badezimmer, WC, Abstellraum und Loggia, Wohnfläche ca. 74 m², Baujahr: Wohnhaus 1971, Notfalltreppentürme 1999.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 11.01.2021